20. Art und Voraussetzung der Förderung

20.1

[1]Die Förderung erfolgt als Projektförderung der Gesamtmaßnahme im Wege der Anteilsfinanzierung durch folgende Bestandteile. [2]Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten ohne die Kosten des Grundstücks gewährt. [3]Generalmodernisierungen sind mit einem Zuschuss von bis zu 50 % bezogen auf die modernisierungsbedingten Kosten förderfähig. [4]Der Zuschuss kann von kommunalen Gebietskörperschaften auch ohne das Darlehen beantragt werden. [5]Es wird ein ergänzendes Darlehen gewährt:

– ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen der BayernLabo für kommunale Gebietskörperschaften in Höhe von bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten abhängig von der Höhe des eingebrachten Eigenkapitals;

– ein staatliches Darlehen in Höhe von bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtkosten für mehrheitlich kommunal getragene Unternehmen.

[6]Nähere Informationen zu den Darlehenskonditionen werden in der Anlage 2 (kommunale Gebietskörperschaften) beziehungsweise der Anlage 3 (mehrheitlich kommunal getragenen Unternehmen) zu dieser Richtlinie ausgeführt.

20.2

Vorbereitende planerische Maßnahmen (insbesondere Wohnraumkonzepte, Fachgutachten und Wettbewerbe) von kommunalen Gebietskörperschaften können durch einen Zuschuss von bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten gefördert werden, sofern diese einen Betrag von 10 000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).

20.3

[1]Die Höhe der Förderung darf die Investitionskosten abzüglich des erforderlichen Mindestkapitaleinsatzes nicht übersteigen. [2]Förderempfänger müssen während des Bindungszeitraums Eigentümer des Mietwohnraums sein.